

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 52. Sitzung am 19. September 2017 zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V und § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V mit Wirkung zum 1. Januar 2018**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V Empfehlungen zur Bestimmung von nach § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu vergütenden vertragsärztlichen Leistungen sowie gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V Empfehlungen zur Anpassung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Veränderungen von Art und Umfang der ärztlichen Leistungen gemäß § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Der Beschluss enthält Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V sowie § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Vergütung vertragsärztlicher Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen. Diese Empfehlungen schreiben die zuletzt vom Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 382. Sitzung am 31. August 2016 vorgegebene Abgrenzung fort.

Die Anlage zu diesem Beschluss enthält eine aktualisierte Leistungssegmentierung zur Abgrenzung der Leistungen des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs, die um seit dem 1. Januar 2017 in den EBM aufgenommene und extrabudgetär zu vergütende Leistungen ergänzt wurde. Ferner wird die in der 402. Sitzung des Bewertungsausschusses am 19. September 2017 beschlossene Überführung der Leistungen des Segments NAEPA in die MGV berücksichtigt.

Das Leistungssegment NEP wurde aus fachlichen und systematischen Gründen um die Gebührenordnungspositionen 13594, 13596 sowie 13597 bereinigt. Die Ausnahme der Gebührenordnungsposition 13594 aus der Aufzählung unter Abschnitt 2. Nr. 17 sowie die Korrektur der Zuordnung in der Segmenttabelle haben keine Auswirkungen auf die Aufsatzwerte der MGV.

### **3. Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft.